

## Der Fall Mollath, eine unverschämte Einmischung

Im November 2012 eskaliert eine Angelegenheit in Bayern zu einem möglichen »Justizskandal«. Wird seit sieben Jahren ein »Whistleblower«, der Steuerhinterzieher anzeigen wollte, zu Unrecht in der Psychiatrie untergebracht? Schon die Fragestellung suggeriert einen Verdacht, dem die bayerische Landesregierung mit Entschiedenheit entgegenzutreten muss: Nein, es sei alles in Ordnung. Eine *Strafkammer* habe die Unterbringung angeordnet, der *BGH* habe das Urteil bestätigt und inzwischen lägen neben dem ursprünglichen noch mehrere weitere Gutachten renommierter Psychiater vor: Herr *Mollath* sei psychisch gestört und für die Allgemeinheit gefährlich. Doch die Medien lassen nicht locker und berichten weiter über Merkwürdigkeiten im »Fall *Mollath*«.

Man kann sich an so einem akut politisch diskutierten Fall leicht die Finger verbrennen, zumal der Wissenschaftler regelmäßig keine Akteneinsicht hat. Doch die Lektüre des im Netz publizierten Urteils veranlasst mich zu einem Beitrag. Zwar ist kein Komplott zwischen Justiz und prominenten Steuerhinterziehern erkennbar, doch beruht die Unterbringungsentscheidung auf sehr dünner Grundlage. Weder für die primäre Anlasstat ist der Nachweis überzeugend, noch dafür, dass die dem Angeklagten attestierte wahnhafte Störung diese Tat verursacht hat. Der 1. *Senat* hat die Revision nach § 349 Abs. 2 StPO ohne Begründung verworfen. Auch die psychiatrischen Gutachten werfen Fragen auf. Zudem hat die frühere Verteidigung unglücklich agiert. Bei den Überprüfungen der Unterbringung erscheint mir der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) zu wenig beachtet. Die gravierende Freiheitsbeschränkung eines Menschen hat genaueste Prüfung der Instanzen verdient. Und Einmischung ist am Platz, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diesem Maßstab nicht genügend Rechnung getragen wurde.

Ich publiziere im Verlauf der Debatte zwei Beiträge im juristischen Blog des Beck-Verlags und einen weiteren bei »LTO« des Verlages Wolters Kluwer. Dass sich Rechtswissenschaftler in dieser Form äußern dürfen und sogar sollten, dafür sprechen gute Argumente. Reguläre – dabei auch meist wissenschaftlich gehaltvollere – Urteilsanmerkungen kommen oft so spät, dass sie nur noch innerhalb der Wissenschaft zur Kenntnis genommen werden; die Wirkung auf fallbezogene aktuelle Debatten bleibt gering. Insbesondere wenn Stellungnahmen ohne parteipolitische Interessen und unabhängig von denen der Verfahrensparteien geäußert werden, können sie jedoch eine wichtige Informationsquelle der Öffentlichkeit sein, da den recherchierenden Journalisten meist der fachliche Hintergrund fehlt.

Im Fall *Mollath* sind die Reaktionen vehementer als in früheren Fällen: Zum einen werden mir weitere Unterlagen zum Fall zugesickt, die zum Teil meinen ersten Eindruck bestätigen. Ein verkürztes Blog-Zitat in der Süddeutschen Zeitung veranlasst zum anderen den Bayerischen Richterverein, mir in einem Offenen Brief eine Aufforderung zum »Rechtsbruch« und die Förderung von »Verschwörungstheorien« vorzuwerfen (nachzulesen nebst meiner Antwort auf der Webseite [www.bayrv.de](http://www.bayrv.de)). Offenbar empfindet man dort meinen Diskussionsbeitrag als unverschämte Einmischung. Einige Tage später verwirklichen sowohl der Ministerpräsident als auch die Justizministerin diesen angeblichen »Rechtsbruch«, indem die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, mit einem Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Unterbrachten eine gerichtliche Überprüfung in Gang zu setzen.

Ob der Wiederaufnahmeantrag Erfolg hat, ist derzeit nicht absehbar.

**Prof. Dr. Henning Ernst Müller, Regensburg**